



Satzung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V.

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Verband handelt als Teil der Kirche. Die gemeindliche Caritas in den Pfarrgemeinden ist wesentliche Grundlage der Caritasarbeit. Durch sein Wirken trägt der Verband zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

Als Verband der Freien Wohlfahrtspflege steht der Landes-Caritasverband für Oldenburg in der Mitverantwortung für eine sozial gerechte Gesellschaft und weltweite Solidarität.

Der Landes-Caritasverband für Oldenburg ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation sowie Stifter von Solidarität.

§ 1 Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. ist die vom Bischöflichen Offizial in Vechta anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas im oldenburgischen Teil der Diözese Münster. Er wurde am 8. Januar 1921 gegründet. Er steht unter der Aufsicht des Bischöflichen Offiziars in Vechta. Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der cc. 299, 321 - 326 CIC.
- (2) Der Verband trägt den Namen „Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V.“
- (3) Er ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer VR 110043 eingetragen.
- (5) Sitz des Verbandes ist Vechta.
- (6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Maßgebend für die Tätigkeit des Verbandes ist der Anspruch des Evangeliums. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt er an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Er widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Die Caritas hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu einem selbständigen und verantwortlichen Leben, zu Chancengerechtigkeit und Teilhabe.

- b) Sie versteht sich als Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, verschafft deren Anliegen Gehör und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 - c) Sie gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit.
 - d) Sie setzt sich ein für die Entwicklung, Bereitstellung und Vorhaltung bedarfsgerechter Hilfestrukturen und für die Qualitätsentwicklung der Hilfen.
 - e) Sie bietet Möglichkeiten für die Einbindung bürgerschaftlichen Engagements, ehrenamtlicher und freiwilliger Tätigkeit.
- (2) Der Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. erfüllt als Zusammenschluss der Caritas im oldenburgischen Teil der Diözese Münster seine Aufgaben insbesondere durch
- a) Hilfeangebote für hilfebedürftige Menschen,
 - b) Vorbeugung gegen individuelle und soziale Not,
 - c) sozialpolitische Lobbyarbeit für arme und benachteiligte Menschen,
 - d) Interessenvertretung der verbandlichen Caritas und caritativen Vereinigungen des oldenburgischen Teils der Diözese Münster auf örtlicher Ebene und auf Landesebene insbesondere durch organisatorische Zusammenarbeit mit den Caritasverbänden der Diözesen Osnabrück und Hildesheim,
 - e) Unterstützung der Abstimmung und Zusammenarbeit angeschlossener Träger, Dienste und Einrichtungen im oldenburgischen Teil der Diözese Münster sowie deren Begleitung, Beratung und Unterstützung,
 - f) Anregung, Förderung und Unterstützung caritativer Hilfeangebote und -strukturen und ihrer Qualitätsentwicklung im oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
 - g) Fortentwicklung sozialer und caritativer Facharbeit und deren Methoden sowie Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
 - h) internationale Hilfe,
 - i) Förderung und Unterstützung der Kommunikation innerhalb des Verbandes und der Kirche sowie gegenüber Politik und Gesellschaft sowie Übernahme der Koordinationsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben,
 - j) Koordination von Initiativen mit anderen Anbietern sozialer Dienste und sozialpolitischen Aktivitäten mit weiteren Akteuren,
 - k) Vertretung ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen in Gerichtsprozessen.
- (3) Im Hinblick auf die in Abs. 2 b) genannte Aufgabe sieht es der Verband als seine Aufgabe an, die Interessen und Rechte behinderter Menschen bei Bedarf auch im Rahmen gerichtlicher Verfahren zu vertreten (Verbandsklagerecht insbesondere im Sinne des § 63 SGB IX).
- (4) Zur Erreichung der Zwecke kann der Verband nach Zustimmung der Delegiertenversammlung Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen und im Bedarfsfall eigene Einrichtungen betreiben.
- (5) Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen kooperiert der Verband mit den Diözesancaritasverbänden und dem Deutschen Caritasverband sowie den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege auf Landes- und Bundesebene.
- (6) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse einschließlich der dazu erlassenen Regelwerke in der im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten jeweiligen Fassung an. Für den Verband und seine Gliederungen gelten die vom Deutschen Caritasverband erarbeiteten und vom Bischof von Münster bzw. vom Bischöflichen Offizial in Vechta in Kraft gesetzten Regelungen für Arbeitsverhältnisse.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 Organisation

- (1) Der Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V. ist der Zusammenschluss aller caritativen katholischen Träger im Officialatsbezirk Oldenburg und ihrer jeweiligen Mitglieder.
- (2) Der Verband ist Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. Er nimmt im Bereich des Officialatsbezirkes Oldenburg die Aufgaben eines Diözesancaritasverbandes eigenständig wahr.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes und der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen, soweit letztere nicht eigene Sekretariate unterhalten. Die Geschäftsstelle wird vom Caritasdirektor / von der Caritasdirektorin geleitet.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
 - a) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches / freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitwirken.
 - b) Korporative Mitglieder können juristische Personen oder Vereine und Verbände werden, die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen.
- (2) Mitglieder sind nach Maßgabe von § 7:
 - a) die Regional-, Kreis- oder Dekanatscaritasverbände im Officialatsbezirk Oldenburg,
 - b) die Kirchengemeinden im Officialatsbezirk Oldenburg,
 - c) die Gliederungen der im Officialatsbezirk Oldenburg tätigen anerkannten caritativen Fachverbände,

- d) die vom Bischöflichen Offizial anerkannten Träger von Einrichtungen der katholischen Caritas im Offizialatsbezirk Oldenburg,
- e) die persönlichen Mitglieder zu a) bis d).

Die persönliche Mitgliedschaft wird auf der jeweiligen örtlichen Ebene erworben. Die Rechte der persönlichen Mitglieder werden auf der jeweiligen örtlichen Ebene ausgeübt. Alle Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 7 Anerkennung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft der Regional-, Kreis- oder Dekanatscaritasverbände sowie der Kirchengemeinden wird mit deren Konstituierung und Anerkennung durch den Bischöflichen Offizial begründet.
- (2) Die im Offizialatsbezirk Oldenburg tätigen Gliederungen der auf Bundesebene durch den Deutschen Caritasverband e.V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände können Mitglied im Verband werden.
- (3) Träger von Einrichtungen gem. § 6 Abs. (2) d) können Mitglied im Verband werden.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Zustimmung durch den Caritasrat.
- (5) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende wirksam wird,
 - b) durch Tod eines persönlichen Mitglieds,
 - c) bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person,
 - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens oder wegen Widerrufs der Anerkennung des Bischöflichen Offizials erfolgen und wird vom Vorstand nach Zustimmung des Caritasrates beschlossen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes durch diesen anzuhören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der Delegiertenversammlung Widerspruch eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Korporative Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine von der Delegiertenversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung regelt die Höhe der zu leistenden Beiträge.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Caritasrat,
 - c) der Vorstand.

- (2) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere kann in einer von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Ordnung geregelt werden.
- (3) Die beim Verband angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder des Verbandes werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) jeweils einen/e Delegierten/e je Regional-, Kreis- oder Dekanatscaritasverband, der/die vom Vorstand des jeweiligen Caritasverbandes entsandt wird. Besteht in einem Dekanat lediglich eine Arbeitsgemeinschaft Gemeindecaritas, so entsendet diese Arbeitsgemeinschaft die beiden Delegierten nach a) und b) dieser Regelung;
 - b) jeweils einen/e Delegierten/e je Regional-, Kreis- oder Dekanatscaritasverband, der/die von der Vertreterversammlung/Mitgliederversammlung des jeweiligen Caritasverbandes entsandt wird;
 - c) einer Delegierten der im Officialatsbezirk Oldenburg tätigen Orden und katholischen caritativen Schwesterngemeinschaften, die vom Ordensrat entsandt wird;
 - d) den von den im Officialatsbezirk tätigen örtlichen Gliederungen folgender anerkannter Fachverbände entsandten Delegierten:

▪ die örtlichen Gliederungen des Fachverbandes „Sozialdienst katholischer Frauen“ entsenden	2 Delegierte,
▪ die örtlichen Gliederungen des Fachverbandes „SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland“ entsenden	2 Delegierte,
▪ die örtliche Gliederung des Fachverbandes „Malteser Hilfsdienst“ entsendet	2 Delegierte,
▪ die örtlichen Gliederungen des Fachverbandes „Kreuzbund“ entsenden	1 Delegierte/n;
 - e) den von den Vorständen der im Verband tätigen anerkannten Arbeitsgemeinschaften bzw. nachfolgend genanntem Träger entsandten Delegierten nach folgender Maßgabe:

▪ die Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser entsendet	7 Delegierte,
▪ die Arbeitsgemeinschaft katholischer Einrichtungen der Altenhilfe entsendet	4 Delegierte,
▪ die Arbeitsgemeinschaft der Caritas-Sozialstationen / ambulanten Caritas-Pflegedienste entsendet	3 Delegierte,
▪ die Arbeitsgemeinschaft der Caritas-Dienste und Einrichtungen für Suchtkranke und psychisch Kranke entsendet	3 Delegierte,
▪ die Arbeitsgemeinschaft der Caritas-Einrichtungen der Behindertenhilfe entsendet	4 Delegierte,
▪ die Katholische Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen Osnabrück / Oldenburg entsendet	1 Delegierte/n,
▪ der Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder entsendet	2 Delegierte,

- die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung / Kur und Erholungshilfe entsendet 1 Delegierte/n,
 - die Stiftung Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth entsendet 1 Delegierte/n,
 - die Katholische Freiwilligendienste im Oldenburger Land gemeinnützige GmbH entsendet 1 Delegierte/n;
- f) den Mitgliedern des Caritasrates;
- g) den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Herstellung einer ausgewogenen Repräsentation kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen zusätzliche Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden können. Die Delegiertenversammlung kann um höchstens zwei Delegierte erweitert werden. Beschlüsse nach Satz 1 können nur für die Dauer der Amtszeit der Delegiertenversammlung getroffen werden.
- (3) Die Entsendung bzw. Wahl der Delegierten obliegt den jeweiligen korporativen Mitgliedern bzw. Arbeitsgemeinschaften und bestimmt sich nach deren Regelungen. Scheidet ein/e Delegierter/e vor Ablauf der Amtszeit aus oder wird ein/e Delegierter/e in den Caritasrat gewählt, so ist das jeweilige korporative Mitglied bzw. die entsendende Arbeitsgemeinschaft zur Nachentsendung einer entsprechenden Anzahl von Delegierten berechtigt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der / die Vorsitzende des Caritasrates, in seiner / ihrer Abwesenheit der / die stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates.
- (5) Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas im Bereich des Verbandes und erteilt entsprechende Aufträge an den Caritasrat und den Vorstand. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Beratung über Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des Verbandes,
 - b) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates,
 - c) die Entscheidung über die vorzeitige Abberufung eines gewählten Mitglieds des Caritasrates,
 - d) die Entscheidung über den Widerspruch im Ausschlussverfahren,
 - e) die Entgegennahme und Beratung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Caritasrates,
 - f) die Entlastung des Caritasrates,
 - g) die Beschlussfassung über die Zustimmung betreffend Gründung von Rechtsträgern oder die Beteiligung an solchen und den Betrieb eigener Einrichtungen gem. § 2 Abs. 4,
 - h) die Beschlussfassung hinsichtlich der Entsendung zusätzlicher Delegierter gem. Abs. 2,
 - i) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes und nach Prüfung durch den Caritasrat,
 - j) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.
- (6) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Der / die Vorsitzende der Delegiertenversammlung, in seiner Abwesenheit sein / ihr Vertreter, lädt mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem / der Vorsitzenden und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Versendung an die Delegierten dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Widerspruch eines Delegierten zugegangen ist.

- (7) Der / die Vorsitzende kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er / sie hat sie einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden schriftlich beantragen.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Für Beschlussfassungen über Wahlordnungen, Geschäftsordnungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die in § 13 festgelegte Mehrheit erforderlich.

§ 11 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat setzt sich zusammen aus:

- a) Drei Mitgliedern, die vom Bischöflichen Official in Vechta berufen und abberufen werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- b) Vier Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren zu wählen sind. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet frühestens mit der Neuwahl der zu wählenden Mitglieder. Scheidet ein Mitglied aus, rückt die Person mit der höchsten Stimmenzahl auf der Wahlliste der Delegiertenversammlung nach.

Der / die Vorsitzende des Caritasrates wird vom Bischöflichen Official benannt. Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte einen/e stellvertretenden/e Vorsitzenden/e der / die vom Bischöflichen Official bestätigt wird.

- (2) Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und sollen unabhängig sein. Sie sollen über die für ihr Amt notwendigen Sachkenntnisse verfügen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es können keine Personen in den Caritasrat berufen oder gewählt werden, die das 67. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Für notwendige Auslagen kann Ersatz gewährt werden.
- (3) Der Caritasrat berät und entscheidet über verbandliche, politische und fachliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beachtung der Entscheidungen und Empfehlungen der Delegiertenversammlung. Der Caritasrat übt gegenüber dem Vorstand die Aufsicht und Kontrolle aus. Neben der fachlichen Aufsicht nimmt der Caritasrat die Aufsicht und Kontrolle in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten wahr. Zu den Aufgaben des Caritasrates gehören insbesondere:
 - a) die Beratung und Entscheidung in Grundsatzfragen hinsichtlich der Verwirklichung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes gem. § 2,
 - b) die Wahl und Abberufung des / der zu wählenden stellvertretenden Caritasdirektors / in,
 - c) die Beratung und Kontrolle des Vorstandes in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen,
 - d) die Auswahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsumfanges,
 - e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Entgegennahme des Prüfungsberichtes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses nach Vorschlag durch den Vorstand,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Erteilung der Zustimmung zu folgenden Geschäften des Vorstandes:
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- Übernahme von Bürgschaften,
 - Aufnahme und Vergabe von Darlehen,
 - Planung und Durchführung von Baumaßnahmen und größeren Instandsetzungsarbeiten, mit einem Wert von über 100.000,- €,
 - Einstellung von leitenden Mitarbeitern,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Erhebung von Klagen,
- h) die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes an die Delegiertenversammlung,
- i) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Caritasrat tagt mindestens drei Mal jährlich. Der Vorsitzende des Caritasrates, in seiner Abwesenheit sein Vertreter, lädt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Caritasrates ist er einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen i.d.R. beratend an den Sitzungen teil. Der Caritasrat kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (5) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) Dem / der vom Bischöflichen Offizial berufenen Caritasdirektor/in als Vorsitzenden/er des Vorstandes,
 - b) dem / der stellvertretenden Caritasdirektor/in, der / die nach seiner / ihrer Wahl durch den Caritasrat vom Bischöflichen Offizial bestätigt wird.

Die Amtszeit des Vorstandes ist unbefristet; die Amtszeit des / der stellvertretenden Caritasdirektors/ in endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters. Der Bischöfliche Offizial kann den Vorstand jederzeit abberufen. Der Vorstand ist entgeltlich tätig; der Verband kann mit dem / der stellvertretenden Caritasdirektor/in einen Anstellungsvertrag schließen und wird dabei durch den Caritasrat vertreten.

- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Geschäfte im Sinne von § 10 Abs. 5 g) nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung vorgenommen werden können und Geschäfte im Sinne des § 11 Abs. 3 g) nur mit Zustimmung des Caritasrates vorgenommen werden können.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er hat dabei die Beschlüsse der übrigen Organe des Verbandes durchzuführen, einen Wirtschaftsplan vorzubereiten, die Jahresrechnung aufzustellen und einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Er ist berechtigt und verpflichtet, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen.
- (4) Für die Arbeit des Vorstandes gilt die vom Caritasrat beschlossene Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Caritasrates,



- b) die Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den örtlichen und überörtlichen Caritasverbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden,
- c) die Vertretung des Verbandes in Kirche und Gesellschaft,
- d) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung beim Caritasrat,
- e) der Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Einwilligung durch den Caritasrat.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (2) Beschlüsse gem. Abs. (1) bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Offizials in Vechta.

§ 14 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Bischöflichen Offizials in Vechta.
- (2) Der Verband teilt dem Bischöflichen Offizial die Zusammensetzung des Caritasrates und dessen Veränderung mit.
- (3) Der Verband legt dem Bischöflichen Offizial jährlich den Wirtschaftsplan und den um einen Lagebericht ergänzten Jahresabschluss vor.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V. zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bischöflichen Offizial in Vechta mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die nach der bisherigen Satzung bestehenden Organe bleiben bis zur Konstituierung neuer Organe nach dieser Satzung im Amt.



Die Neufassung der Satzung wurde am 14. Dezember 2006 von der Vertreterversammlung in Lohne beschlossen.

Die 1. Änderung betreffend die §§ 11 Abs. 3 g) und 10 Abs. 7 wurde am 25. Juni 2007 von der Delegiertenversammlung in Lohne beschlossen. Am 30.11.2007 erfolgte die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg.

Die 2. Änderung betreffend die §§ 2, 6, 7, 10, 11, 12 und 14 wurde am 15.7.2014 von der Delegiertenversammlung in Lohne beschlossen. Am 13.2.2015 erfolgte die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg.

Die 3. Änderung betreffend den § 2 Abs. 2 Punkt k) wurde am 20.06.2018 von der Delegiertenversammlung in Lohne beschlossen. Am 27.11.2018 erfolgte die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg.